

**Brandschutznachweis
nach § 11 BbgBauVorIV zum Bauvorhaben
„Neubau eines Wohngebäudes für Studierende,
Anna-Flügge-Str. 2-3/ Am Kanal 45, 14467 Potsdam“**

Stand: Genehmigungsplanung, Index A – 1. Ergänzung

Bauherr/in: Studentenwerk Potsdam AöR
Babelsberger Straße 2
14473 Potsdam
www.studentenwerk-potsdam.de

Entwurfsverfasser/in:

**Bauordnungsrechtliche
Einstufung:** Gebäudeklasse 4 (GK 4)
gemäß § 2 (3) Nr.4 BbgBO
46 Seiten einschl. Deckblatt und 3 Anlagen

Umfang: 23-T-172

Projektnummer

PDF-Ausfertigung

Das Dokument umfasst 4 Seiten und 2 Anlagen.

Berlin, 05.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zweck.....	3
	Zu 6.2.1: Rettungswege im Gebäude	3

Anlagen

Anlage 1	Zusammenstellung der Abweichungen	A.I
Anlage 2	Plandarstellungen	A.II

1 Anlass und Zweck

Zum Brandschutznachweis, Index A vom 26.07.2024 ist im Zuge der weiteren Planung eine Ergänzung erforderlich, die nachfolgend näher beschrieben wird.

Die Absatznummern dieser Ergänzung beziehen sich auf die Gliederung des zuvor bezeichneten Brandschutznachweises. Die Änderungen zum Brandschutznachweis werden grau hinterlegt.

Zu 6.2.1: Rettungswege im Gebäude

Der siebente Absatz wird wie folgt ersetzt:

Nach § 37 (5) der BbgBO müssen Fenster, die als Rettungswege dienen, im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m (Breite x Höhe) groß und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. In Dachschrägen darf ihre Unterkante oder ein davor liegender

Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

Die Dachflächenfenster besitzen die erforderliche Öffnungsgröße von mind. 0,90 m x 1,20 m (Breite x Höhe) im geklappten Zustand über die Horizontale. Die Fenster liegen mit ihrer Unterkante im geöffneten Zustand mit mehr als 1,20 m über Oberkante Fußboden. Dazu wird zwischen den Achsen 5/A-G, den Achsen 5/G-M und den Achsen 5/M-R. vor den Dachflächenfenstern eine Auftrittsstufe in erforderlicher Höhe und Auftrittstiefe angeordnet, so dass eine Brüstungshöhe von $\leq 1,20$ m gewährleistet wird.

Der bauaufsichtlich geforderte Abstand der Dachflächenfenster zur Traufkante von $\leq 1,0$ m kann aus Gründen des Denkmalschutzes nicht vollumfänglich eingehalten werden, so dass die Brüstungen der Dachflächenfenster teilweise einen Abstand zur Traufkante des Gebäudes bis zu 1,64 m aufweisen. Die Anbringung von entsprechenden Ausstiegshilfen auf den betreffenden Dachflächen zur Rettung von Personen mittels Hubrettungsgerät kann aus vorgenannten Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Hierzu wird eine zusätzliche Abweichung beantragt

Brandschutznachweis nach § 11 BbgBauVorlV zum Bauvorhaben
„Neubau eines Wohngebäudes für Studierende, Anna-Flügge-Str 2-3 / Am Kanal 45, 14467 Potsdam“

Abweichung 5: von § 37 (5) BbgBO

Ausführung: Die Fensterunterkante der Dachflächenfenster besitzt einen Abstand zwischen den Achsen 5/G-M von 1,17 m und zwischen den Achsen 5/M-R von 1,64 m zur Traufkante.

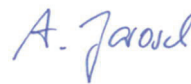
Gegen diese Ausführung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- In beigefügtem Plan sind die Möglichkeiten zum Anfahren des Rettungskorbs über die Traufkante hinaus zur jeweiligen Dachfensterbrüstung dargestellt. Unter Berücksichtigung der Aufstellung des Hubrettungsfahrzeuges auf der gebäudeabgewandten Straßenseite wird gezeigt, dass die Unterkante des betreffenden Fensters direkt mit dem Fahrkorb der Leiter erreichbar ist.
- Das Fenster ist von der Außenfläche gut einsehbar, so dass sich zu rettende Personen bemerkbar machen können.
- Der Sachverhalt wurde im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt

Berlin, 05.05.2025



Fachplaner für den vorbeugenden Brandschutz (TÜV)



Fachplanerin für den vorbeugenden Brandschutz
(EIPOS)

Anlage 1: Zusammenstellung der Abweichungen

Nummer	Abweichung	Abschnitt
Abweichung 1	von § 35 (2) BbgBO hier: Länge des ersten Rettungsweges	6.2.1
Abweichung 2	von § 30 (6) BbgBO hier: Brandwand mit geschosshoher Öffnung	7.1.2.1
Abweichung 3	von § 30 (2) Nr.2 BbgBO hier: Ausführung ohne innere Brandwand	7.1.3
Abweichung 4	von der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Abschnitt 2 Satz 3 hier: Ausführung der Begrenzungswände der Feuerwehrdurchfahrt mit Fenster- und Türöffnungen	7.5.2
Abweichung 5	von § 37 (5) BbgBO hier: Abstand der Dachflächenfenster zur Traufe	6.2.1

Anlage 2 Plandarstellung



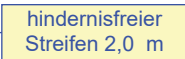
Schnitt A
Achsen 5/A-G



Schnitt B
Achsen 5/G-M



Schnitt C
Achsen 5/M-R

[illegible]